

Hinweis: Bei dem nachfolgenden Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft handelt es sich um eine unverbindliche Orientierungshilfe für die Mitgliedsunternehmen. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Hinweise zu einzelnen Versicherungszweigen erfolgen ausschließlich unter den vom Verband veröffentlichten unverbindlichen Musterbedingungen.¹ Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt dem Mitgliedsunternehmen vorbehalten. Der FAQ bildet den aktuellen Diskussionsstand im Verband zur Cyber-/Blackout-Klausel ab und wird erforderlichenfalls ergänzt.

FAQ

zur Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung (Cyber-/Blackout-Klausel)

Stand: 24.8.2022

¹ <https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/musterbedingungen-23924>

Inhaltsverzeichnis

Ausschluss	3
Frage 1 Warum enthält die Cyber-/Blackout-Klausel zugleich einen Ausschluss und einen Wiedereinschluss von Cyberschäden?.....	3
Frage 2 Was bedeutet „beitragen zu“ in Ziff. 1.2 und hat diese Formulierung Auswirkung auf die Behandlung von Reserveursachen bzw. mitwirkenden Ursachen?.....	3
Frage 3 Welche Bedeutung hat die zu vereinbarende Zeitspanne in dem Ausschluss Blackoutschäden in Ziff. 2.2?	3
Wiedereinschluss	4
Frage 4 Ist die Sublimitierung in Ziff. 3.1 Satz 2 auch anwendbar für den Fall, dass sich ein Angriff über die Systeme des benannten Personenkreises hinaus auf weitere Systeme erst weit später (z.B. erst nach Regulierung des Schadens beim Versicherungsnehmer) herausstellt?	4
Frage 5 Welche Bedeutung hat „Abhandenkommen“ in der Wiedereinschlussoption 2 in Ziff. 3.2? 4	4
Frage 6 Ist in der Wiedereinschlussoption 2 in Ziff. 3.2 der Diebstahl von Daten oder der Diebstahl von Gütern gemeint?	4
Frage 7 Sind bei der Vereinbarung des Wiedereinschlusses auch die Kosten einer Havarie-grosse wieder eingeschlossen?	4
Frage 8 Wie verhält sich der Ausschluss von Cyber- bzw. Blackoutschäden zur Pflicht nach § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)?.....	5
Weitere Themen	5
Frage 9 Warum sind die Obliegenheiten in den DTV-VHV (Software/Sicherungssysteme nach dem aktuellen Stand der Technik) nicht ausreichend zur Risikosteuerung? Ist eine Anpassung der Obliegenheiten in den DTV-VHV erforderlich (Ziff. 7.1.5)?	5
Frage 10 Reichen Vollmachten bzw. Expertise in den Versicherungsunternehmen aus, um Cyberrisiken in Transport zu zeichnen bzw. zu erkennen?.....	6
Frage 11 Gibt es Besonderheiten bei der Verwendung der Cyber-/Blackout-Klausel im Zusammenhang mit Akkreditivgeschäften?	6

Ausschluss

Frage 1 Warum enthält die Cyber-/Blackout-Klausel zugleich einen Ausschluss und einen Wiedereinschluss von Cyberschäden?

Ziel des Verbandes war es eine Klausel zu schaffen, die eine Verbindung von Ausschluss und Wiedereinschlussmöglichkeit in einer Klausel bietet. Es können so beide Elemente (Ausschluss und Wiedereinschluss) zusammen und aufeinander abgestimmt im Markt Verwendung finden. Zudem kann so eine weitestgehende Transparenz der versicherten Cyberrisiken bestmöglich erreicht werden. Die Wiedereinschlussmöglichkeit ist hinsichtlich der Systematik und der verwendeten Begrifflichkeiten auf den Ausschluss abgestimmt. Zudem soll diese Vorgehensweise die Anreize reduzieren, entweder die Ausschlüsse oder den Wiedereinschluss durch Änderungen inkompatibel zueinander zu machen. Gleichwohl sind die Parteien nicht daran gehindert, abweichende Wiedereinschlüsse bzw. einen Wiedereinschluss für Blackoutschäden zu vereinbaren.

Frage 2 Was bedeutet „beitragen zu“ in Ziff. 1.2 und hat diese Formulierung Auswirkung auf die Behandlung von Reserveursachen bzw. mitwirkenden Ursachen?

Die Klausel spricht in Ziff. 1.2 nicht nur von „verursachen“, sondern auch von „entstehen aus“ und „beitragen zu“. Eine rechtliche Ausdehnung des Kausalzusammenhangs ist hiermit nicht bezweckt und erfolgt auch nicht. Diese Begriffe sind zusätzlich aufgenommen, um international üblichen Formulierungen (z.B. „[...] directly or indirectly caused by, contributed to by or arising from [...]“) in Ausschlussklauseln zu entsprechen. Dort wird diese Aufzählung verwendet, um Lücken in der Anwendung des Ausschlusses zu vermeiden. Auch in deutschen Ausschlussklauseln (z.B. Kernenergie-Ausschluss) wird diese Aufzählung seit einiger Zeit verwendet. Unter deutschem Recht wäre diese Aufzählung nicht notwendig, da der Begriff „verursachen“ den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Ausschlussstatbestand und Schaden erschöpfend beschreibt. Die Nennung der anderen Begriffe schadet aber auch nicht, da sie die Voraussetzungen für den Kausalzusammenhang nicht ändern und insoweit synonym zu „verursachen“ zu verstehen sind. Insofern hat die in der Klausel gewählte Formulierung des Kausalzusammenhangs auch keinen Einfluss auf die Behandlung von hypothetischen Ersatz- bzw. Reserveursachen, bei denen derselbe Schaden aufgrund einer anderen Ursache eingetreten wäre.

Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung „ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen“ in Ziff. 1.2 auch ausreichend, um den Vorrang des Ausschlusses zu beschreiben. Der Vorrang umfasst jeden Kausalzusammenhang und gilt unabhängig davon, ob der Schaden durch die Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde, entstanden ist oder diese beigetragen hat.

Frage 3 Welche Bedeutung hat die zu vereinbarende Zeitspanne in dem Ausschluss Blackoutschäden in Ziff. 2.2?

Die für den Ausschluss relevante Dauer des Ausfalls ist von den Parteien zu vereinbaren. Wird die Klausel in den Vertrag einbezogen, aber keine Dauer vereinbart, führt dies nicht dazu, dass jeder beliebig kurzfristige Ausfall den Ausschluss bewirkt, sondern dazu, dass die Klausel nicht anwendbar ist. Wird die vertraglich vereinbarte Dauer des Ausfalls nicht erreicht, findet der Ausschluss keine Anwendung. Schäden aus solchen Ausfällen bleiben im Rahmen der sonstigen Bestimmungen des Vertrages gedeckt.

Maßgeblich ist nicht, dass der Schaden während der ganzen Dauer des Ausfalls eingetreten ist. Er kann in ganzer Höhe auch sofort mit oder nach dem Ausfall oder erst nach dem Überschreiten der vereinbarten Zeit entstehen, im Ergebnis also von der Dauer des Ausfalls unabhängig sein. In allen Fällen greift der Ausschluss, wenn der Ausfall länger als die vereinbarte Zeit andauert.

Wiedereinschluss

Frage 4 Ist die Sublimitierung in Ziff. 3.1 Satz 2 auch anwendbar für den Fall, dass sich ein Angriff über die Systeme des benannten Personenkreises hinaus auf weitere Systeme erst weit später (z.B. erst nach Regulierung des Schadens beim Versicherungsnehmer) herausstellt?

Die Sublimitierung bleibt anwendbar unabhängig davon, wann sich herausstellt, dass durch denselben Angriff nicht allein das System des benannten Personenkreises betroffen war. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich mit zeitlichem Verzug herausstellt, dass auch andere Systeme von dem Angriff betroffen waren. Die Sublimitierung soll das damit verbundene erhebliche Kumuluschadenpotential beschränken. Es muss sich aber um denselben Angriff handeln, der auch dem System des Versicherungsnehmers etc. galt.

Frage 5 Welche Bedeutung hat „Abhandenkommen“ in der Wiedereinschlussoption 2 in Ziff. 3.2?

„Abhandenkommen“ ist in Ziff. 3.2 weit zu verstehen als jeder unfreiwillige Verlust des Besitzes an einer Sache (z.B. Liegenlassen). Andernfalls würde jedes Abhandenkommen von Sachen in den Begriffen Diebstahl bzw. Unterschlagung aufgehen. Hintergrund des weiten Verständnisses ist, dass mit der Wiedereinschlussoption 2 in Ziff. 3.2 eine Deckung ermöglicht werden soll, die unfreiwillige Verlustvorkommnisse möglichst umfassend berücksichtigt.

Frage 6 Ist in der Wiedereinschlussoption 2 in Ziff. 3.2 der Diebstahl von Daten oder der Diebstahl von Gütern gemeint?

In Ziff. 3.2 ist der Diebstahl von versicherten Sachen gemeint. Das Element des Diebstahls bezieht sich auf Sachen. Die Bestimmung unterscheidet zwischen der Informationssicherheitsverletzung, die in Ziff. 1.3 definiert ist, und dem Verlust bzw. der Beschädigung. Der Verlust bzw. die Beschädigung sind Folge der Informationssicherheitsverletzung. Welche Sachen verloren gehen oder beschädigt werden können ist in der Cyber-/Blackout-Klausel nicht behandelt. Dies richtet sich nach Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

Frage 7 Sind bei der Vereinbarung des Wiedereinschlusses auch die Kosten einer Havarie-grosse wieder eingeschlossen?

Beide Wiedereinschlussoptionen (Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2) schließen Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung wieder ein, wenn diese Schäden in der Grunddeckung bereits versichert waren. Ausgehend von den Verbandsbedingungen sind dadurch auch Kosten (bzw. Aufwendungen) einer Havarie-grosse-Maßnahme wiedereingeschlossen, wenn dadurch ein Schaden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung abgewendet wurde. Insoweit bedurfte es

der Aufnahme der Havarie-grosse-Maßnahme in den Katalog der wiedereingeschlossenen Tatbestände in der Wiedereinclusionsoption 2 (Ziff. 3.2) nicht.

Eine solche Aufnahme wäre nicht allein systemwidrig. Sie würde auch das Risiko von Missverständnissen erhöhen. Es könnte der Eindruck entstehen, dass alle Kosten entstanden aus einer Havarie-grosse-Maßnahme, die im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung steht, gedeckt wären, was den Versicherungsnehmer gegenüber der Grunddeckung besserstellen würde. Diesem Eindruck könnte zwar die Bestimmung in Ziff. 3.4, wonach durch den Wiedereinclusion der Deckungsumfang nicht erweitert wird, entgegengehalten werden. Allerdings erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine gerichtliche Überprüfung zu einem anderen Ergebnis führen könnte.

Frage 8 Wie verhält sich der Ausschluss von Cyber- bzw. Blackoutschäden zur Pflicht nach § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)?

§ 7a GüKG steht der Vereinbarung der Cyber-/Blackout-Klausel nicht entgegen. Zwar sind weder Cyberschäden noch Blackoutschäden in dem Katalog in § 7a Abs. 3 Nr. 2 GüKG aufgeführt. Allerdings sind in die Cyber-/Blackout-Klausel ausdrücklich Wiedereinclusionsmöglichkeiten für die Versicherung von Cyberschäden aufgenommen. Grund für diese Vorgehensweise ist u.a. die bestehende Risikoeinschätzung des Verbandes auch und gerade im Hinblick auf die Verkehrshaftungsversicherung. Ist ein Wiedereinclusion vereinbart, gelten Cyberschäden nicht mehr als ausgeschlossen.

Für Blackoutschäden wurde wegen des enormen Kumulschadenpotentials von einer ausdrücklichen Wiedereinclusionsmöglichkeit in der Cyber-/Blackout-Klausel abgesehen. Das Fehlen des Ausschlusses von Blackoutschäden im Katalog von § 7a Abs. 3 Nr. 2 GüKG schließt die Wirksamkeit der Vereinbarung eines solchen Ausschlusses per se nicht aus. Vielmehr stellt sich diese Frage erst dann, wenn im konkreten Haftungsfall keine Haftungsbefreiung zu Gunsten des Frachtführers für einen Blackout-Schaden eingreifen sollte oder keine anderen Ausschlussgründe eingreifen. Auch nach intensiver Erörterung im Verband konnte keine Konstellation identifiziert werden, bei der eine Haftung des Frachtführers für einen Blackout-Schaden i.S. der Cyber-/Blackout-Klausel bejaht werden kann. Eine Haftung dürfte bereits wegen eines unabwendbaren Ereignisses (etwa § 426 HGB) bzw. höherer Gewalt entfallen. Zudem dürfte die Deckung für einen Blackout-Schaden bereits aus anderen Gründen versagt werden können, insbesondere wenn der Blackout-Schaden die Folge eines der im Katalog in § 7a Abs. 3 Nr. 2 GüKG genannten Schäden ist. Insoweit sollte sich die Anwendbarkeit des Ausschlusses für Blackout-Schäden in der Frachtführer-Haftungsversicherung nach Ansicht des Verbandes auf ganz außergewöhnliche Konstellationen reduzieren. Aus den vorgenannten Gründen bedarf es im Übrigen auch keiner klarstellenden Regelung in der Cyber-/Blackout-Klausel im Hinblick auf das Verhältnis der Klausel zu § 7a Abs. 3 Nr. 2 GüKG.

Weitere Themen

Frage 9 Warum sind die Obliegenheiten in den DTV-VHV (Software/Sicherungssysteme nach dem aktuellen Stand der Technik) nicht ausreichend zur Risikosteuerung? Ist eine Anpassung der Obliegenheiten in den DTV-VHV erforderlich (Ziff. 7.1.5)?

Die Cyber-/Blackout-Klausel hat das Kumulschadenpotential im Blick. Diesem kann der Versicherer nicht mit Obliegenheiten beikommen. Obliegenheiten sind individuelle Verhaltensnormen, die der

Versicherungsnehmer zu beachten hat und deren Nichtbeachtung sich nachteilig auf den Versicherungsschutz auswirken kann. Sie gelten unmittelbar nur für den jeweiligen Versicherungsnehmer. Ihre Verletzung muss dem Versicherungsnehmer vorwerfbar sein, woran hohe Anforderungen geknüpft sind. Die Obliegenheit hat Bedeutung für die individuelle Risikoversorge im Betrieb des Versicherungsnehmers, da es auf die vom einzelnen Versicherungsnehmer verwendete Hard- und Software ankommt (siehe Ziff. 7.1.5 DTV-VHV). Eine Anpassung der Obliegenheit in Ziff. 7.1.5 ist aus den genannten Gründen weder sinnvoll noch hilfreich.

Frage 10 Reichen Vollmachten bzw. Expertise in den Versicherungsunternehmen aus, um Cyberrisiken in Transport zu zeichnen bzw. zu erkennen?

Der Wiedereinschluss bewirkt im Wesentlichen die Wiederherstellung desjenigen Deckungsumfangs, der ohne den Ausschluss besteht. Dem damit verbundenen Mitzeichnen von Cyberrisiken im Rahmen einer Transportversicherungspolice stehen keine formalen Gründe entgegen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz führt die Cyberversicherung nicht gesondert in der „Einteilung der Risiken nach Sparten“ (Anlage 1 des VAG). Die Abgrenzung zu Produkten der Cyberversicherung verläuft daher entlang der unternehmensindividuellen Ausgestaltung der Deckung von Cyberrisiken. Inwieweit Underwriter berechtigt sind, die Wiedereinschlussklausel zu zeichnen, hängt von den unternehmensinternen Richtlinien zur Zeichnung von Risiken ab. Die Mitgliedsunternehmen können zur Risikobewertung auf vielfältige Risikoinformationen des Verbandes zur IT-Sicherheit und Schadenverhütung zugreifen.

Frage 11 Gibt es Besonderheiten bei der Verwendung der Cyber-/Blackout-Klausel im Zusammenhang mit Akkreditivgeschäften?

Die Cyber-/Blackout-Klausel kann auch im Akkreditivgeschäft verwendet werden. Soweit die ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive) als Grundlage für die Abwicklung des Dokumentenakkreditivs Anwendung finden, ist der Ausschluss einzelner Risiken zulässig. Gemäß Artikel 28h ERA 600 erfüllt auch ein Versicherungsdokument die Akkreditivbedingungen „all risk insurance cover“, das bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz ausschließt. Gemäß Art. 28i ERA 600 ist im Versicherungsdokument ein Hinweis auf jegliche Ausschlussklausel zulässig.